

## Klausurenkurs Patentrecht – Nichtigkeitsverfahren Klausur 31.7.2015 - Gehhilfe

1. Die Klägerin (VK) und Inhaberin des Patents EP 0 808 147 nimmt die Beklagte (B) mit der vor dem LG München am 25.2.2015 eingereichten Klage wegen Patentverletzung des Klagepatents auf Unterlassung in Anspruch. Die B bietet im Internet in der BRD bestellbar

zum Kauf über einen in Turin ansässigen Internetversand Gehhilfen an, deren angegriffene Ausführungsform, eine Unterarmgehhilfe, abgebildet ist. Die VK, die selbst die rechts abgebildete Gehhilfe in der BRD vertreibt, hat die B bereits 2014 wegen Verletzung des Patents EP 0 783 873B1 vergeblich abgemahnt und zur Unterlassung aufgefordert; sie sieht im Vertrieb des Produkts eine wortsinngemäße bzw äquivalente Benutzung und Verletzung ihres Patents.



Die B verweist auf die Unterschiede in der äußeren Gestaltung, insb. im Bereich der Armstütze sowie des Materials hin, welches bei der eigenen Armstütze aus Titan besteht, während die von der VK vertriebene Armstütze aus Kunststoff besteht, sowie auf die mit den abweichenden Winkeln im Griffbereich verbundene unterschiedliche Funktionalität. Ferner sei das Streitpatent auch nicht valide.

2. Gegenstand der der VK am 10.3.2015 zugestellten und auf Art. II § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 IntPatÜG gestützten Nichtigkeitsklage der B ist das auch mit Wirkung für die BRD erteilte Patent EP 0 783 873B1 (Streitpatent), das am 31.01.1996 angemeldet worden ist und eine „GEHHILFE“ oder Krücke betrifft, die von gehbehinderten Personen genutzt wird. Das Streitpatent umfasst 14 Ansprüche, welche sämtlich angegriffen sind.

Nach den Angaben des Streitpatents weisen bekannte Gehhilfen den Nachteil eines steilen Neigungswinkels des Unterarmstützteils wie auch einen unergonomischen Winkel des Handgriffs selbst auf. Das steile Unterarmstützteil schiebt bei Belastung des glatten Handgriffs die umfassende Hand hebelartig nach vorn. Die Gehhilfe muss aktiv festgehalten werden, so dass ältere oder schwache Patienten oft die erforderliche Kraft nicht aufbringen und vorzeitig auf regelrechte Gehgeräte angewiesen sind. Auch ist durch die übliche Konstruktion des Unterarmstützteils samt Handgriff ein Ablegen, Anlehnen oder Anhängen der Gehhilfen nicht möglich ist. Durch die gewichtsbedingte Kopflastigkeit der Konstruktion fallen herkömmliche Krücken überdies im angelehnten Zustand leicht um.

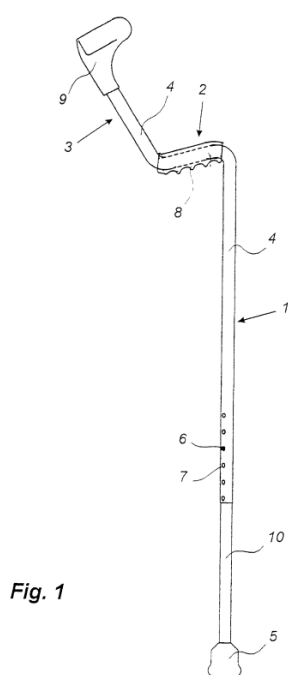
Die Streitpatentschrift bezeichnet es als Aufgabe, eine Gehhilfe zu schaffen, die einfach aufgebaut ist und ergonomisch an die Bedürfnisse des Verwenders angepasst ist, nicht umfällt und sich auf kleinstem Raum stapeln lässt. Diese Aufgabe soll erfindungsgemäß mit einer Gehhilfe nach Anspruch 1 (gegliedert) gelöst werden:

**M1** Gehhilfe oder Krücke mit einem stabförmigen Teil (1),

- M2** einem zum stabförmigen Teil (1) in einem Winkel angeordneten Handgriff (2)  
**M3** und einer Unterarmstütze (3),  
**M4** wobei der Handgriff (2) mit seinem einen Ende an der Unterarmstütze (3)  
**M5** und mit seinem anderen Ende an dem stabförmigen Teil (1) angeordnet ist, dadurch gekennzeichnet,  
**M6** dass der Winkel zwischen dem Handgriff (2) und dem stabförmigen Teil (1) in einem Bereich von  $60^\circ$  bis  $80^\circ$  liegt  
**M7** und der Winkel zwischen dem Handgriff (2) und der Unterarmstütze (3) in einem Bereich von  $95^\circ$  bis  $115^\circ$  liegt.

Die Patentbeschreibung spricht verschiedenen Vorteile der beanspruchten Gehilfe, Krücke an, so dass bei Anordnung des Handgriffs zwischen der Unterarmstütze und dem stabförmigen Teil, die Gehilfe im Wesentlichen aus einem durchgehenden Teil gebildet werden könne und der stabförmige Teil sich beim Laufen vor dem Handgriff befinde, so dass der Aufsetzpunkt der Gehilfe auf dem Boden weiter vorne ist als bei bekannten Gehhilfen. Dadurch gelange die Gehilfe bzw Krücke weiter in Laufrichtung und damit in das Blickfeld des Verwenders, was ihm ein größeres Sicherheitsgefühl gebe, wobei ferner der Patient auch bei unebenen Untergründen die Krücken sicher aufsetzen kann. Der vorgezogene Aufsetzpunkt fördere dabei auch eine größere Schrittlänge, welche ein schnelleres Vorwärtskommen und den psychologischen Vorteil bewirke, dass sich der Patient weniger hilflos vorkomme. Unter ergonomischen Gesichtspunkten sei es vorteilhaft, den Handgriff im Wesentlichen horizontal und die Unterarmstütze zur Vertikalen leicht nach hinten geneigt auszubilden.

**2. In Figur 1** der Streitpatentschrift und der Anmeldung ist ein Ausführungsbeispiel der Erfindung dargestellt.



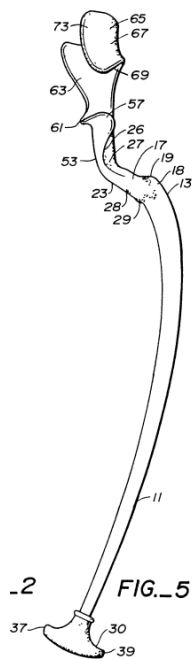
- 1: stabförmiger Teil;  
 2: Handgriff;  
 3: Unterarmstütze;  
 4: durchgehendes Rohr aus Aluminium;  
 5: Gummifuß;  
 6: Schnappeinrichtung am Innenrohr 10;  
 7: in einer Reihe angeordnete Löcher;  
 8: nachgiebiges Material (bspw. Moosgummi);  
 9: Führungsarm (Unterarmspange) aus Kunststoff für Unterarmstütze 3;  
 10: Innenrohr.

Nach der Beschreibung ergibt sich der Winkel zwischen dem Handgriff und dem stabförmigen Teil (M6) aus dem Ansatz des Handgriffs auf das lotrechte Stützrohr, der Winkel zwischen dem Handgriff und der Unterarmstütze (M7) beschreibt den Ansatz des Unterarmstücks zum Handgriff.

Anm. Der Winkel zwischen dem stabförmigen Teil 1 und dem Handgriff 2 beträgt nachgemessen  $70^\circ$  und der Winkel zwischen dem Handgriff 2 und der Unterarmstütze 3  $105^\circ$ .

2. Die B macht geltend, der Gegenstand des Streitpatents in der erteilten Fassung gehe über den Inhalt der Anmeldung hinaus, da dort in der Beschreibung nur angegeben sei, dass der Winkel zwischen dem Handgriff (2) und dem stabförmigen Teil (1) nach M6 kleiner  $95^\circ$  sei, von der beanspruchten Bereichsangabe stehe dort nichts. Anspruch 1 sei auch nicht patentfähig. Sie beruft sich auf folgende vorveröffentlichten Schriften D2, D4, D6 und macht geltend die Lehre nach PA 1 sei ggü D4 nicht neu und ggü der Kombination D6 mit D2 nicht erfinderisch.

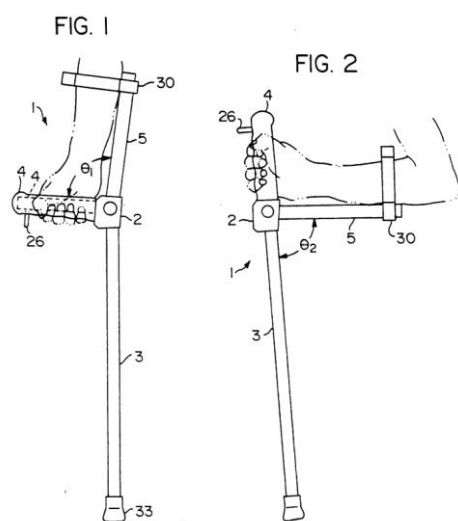
In der **D2** ist folgende Gehilfe in Fig 5 gezeigt:



Im Text ist hierzu angegeben, dass der Handgriff ca.  $45^\circ$  nach oben geneigt ist in Bezug auf die vertikale Achse des stabförmigen Teils.

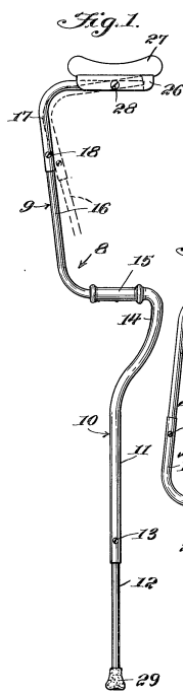
Angaben über den konkreten Wert des zwischen dem Handgriff (handgrip 17) und der Unterarmstütze (upper forearm engaging portion 65, lower forearm support portion 53) eingeschlossenen Winkels finden sich nicht.

In der **D4** ist eine Gehilfe beschrieben wie in Fig. 1 und 2 mit einem



stabförmigen Teil (main rod 3), einem zum stabförmigen Teil in einem Winkel angeordneten Handgriff (grip handle 4) und einer Unterarmstütze (forearm supporting rod 5), wobei der Handgriff (4) mit seinem einen Ende an der Unterarmstütze (5) angeordnet ist.

Der Handgriff (4) und die Unterarmstütze (5) schließen nach Angaben der Beschreibung einen Winkel  $\theta_1$  von  $93^\circ$ - $100^\circ$  ein. Zum Winkel  $\theta_2$  finden sich keine Angaben.



Die D6 zeigt eine Krücke (crutch; Fig. 1), die aus einem oberen Teil (upper section 9) und einem unteren Teil (lower section 10; = stabförmiger Teil) besteht, welche an der Stelle des Handgriffs (hand grip 15), der in einem Winkel zum stabförmigen Teil angeordnet ist, miteinander verbunden sind. Der obere Teil der Krücke (upper section 9) bildet eine Achselstütze. Der Handgriff (15) ist mit seinem einen Ende an der Achselstütze (9) und mit seinem anderen Ende an dem stabförmigen Teil (lower section 10) angeordnet. Der Winkel zwischen Handgriff (15) und stabförmigen Teil (10) beträgt nach der Beschreibung  $90^\circ$ . Zum Winkel zwischen Handgriff (15) und Achselstütze (upper section 9) ist dort ausgeführt, dass sich das untere Ende des rohrförmigen Teils 16 der Achselstütze im rechten Winkel erstreckt und im Handgriff (15) gehalten ist.

Die B beantragt, das Streitpatent mit Wirkung für die BRD in vollem Umfang für nichtig zu erklären. Die VK tritt dem entgegen und macht geltend, dass die angegriffene Lehre des Anspruch 1 nicht unzulässig erweitert sei, da die ausgewählte Bereichsangabe als Teilbereich innerhalb des ursprünglich offenbarten Bereichs liege und zudem die Figur 1 mit offenbarten  $70^\circ$  für den Fachmann erkennbar mache, dass insb ein Teilbereich von  $60^\circ$  bis  $80^\circ$  ernsthaft als besonders bevorzugt gelehrt werde.

Auch sei die Lehre neu und auch nicht durch den vorgelegten StdT nahegelegt angesichts der besonderen Vorteile der Erfindung. So müsse der Patient anders als im StdT aufgrund des um eine Schrittlänge vorversetzten Aufsetzpunkts der Gehhilfe lediglich hinter dieser hergehen, ohne einen Kraftberg überwinden zu müssen. Durch die Winkelkombination der Gehhilfe entfalle das kräfteraubende Festklammern am Griff mit den Händen, so dass es nicht zum gefürchteten Carpal-Tunnelsyndrom komme. Die Gehhilfe sei für ihre Konstruktion und ihr Design vielfach international ausgezeichnet worden. VK beantragt, die Klage abzuweisen. Auf schriftlichen Hinweis erwidert VK, hilfsweise werde das Streitpatent in der Weise verteidigt, dass in das Merkmal M6 die Winkelangabe „kleiner  $95^\circ$ “ aufzunehmen sei und die bisherige Bereichsangabe  $60^\circ$  bis  $80^\circ$  nicht mitzulesen sei bzw durch Klammer zu kennzeichnen sei als unzulässige Erweiterung; auch würden die weiteren Ansprüche nicht isoliert verteidigt. Die VK bleibt bei ihrem Klageantrag.

In der mVhdlg vor dem LG München vom 31.7.2015 wiederholt die VK ihren schriftlichen Klageantrag; die B beantragt, den Rechtsstreit wegen Vorgeiflichkeit bis zum rechtskräftigen Abschluss der Nichtigkeitsklage auszusetzen, hilfsweise die Klage abzuweisen. Die VK widerspricht der Aussetzung und stützt ihre Klage hilfsweise auf die im Nichtigkeitsverfahren beschränkt verteidigte Fassung sowie einen hierauf ausgerichteten Klageantrag, wonach der Winkel zwischen dem Handgriff (2) und dem stabförmigen Teil (1) kleiner  $95^\circ$  ist. Die B hält dagegen, dass insoweit die Klage unzulässig sei und VK den Vertrieb durch die B auch nicht untersagen könne, da diese Gehstütze nur von dem freien StdT Gebrauch mache.

**Aufgabe: Welche Entscheidung wird das LG Mannheim nach Beratung verkünden? Unterstellen sie, dass alle erforderlichen Hinweise erteilt worden sind und die Verfahrenslage geklärt ist, fertigen Sie ein Gutachten ggf Hilfgutachten zu allen angesprochenen Fragen der Verletzung und Nichtigkeit an.**

**Zeit: 5.00 Stunden**

**Viel Erfolg/Engels**